

Antwort des Senats

Integration ukrainischer Geflüchteter in den bremischen Arbeitsmarkt

Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 10. Mai 2022

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Laut Aussagen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport lag die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine in der Stadt Bremen Anfang April 2022 bei rund 5.250. Für Bremerhaven lag die Zahl bei rund 1.350. Abgesehen von Punkten, wie der Bereitstellung einer sicheren Unterkunft, ist der Zugang zum Arbeitsmarkt ein wichtiger Faktor, um die soziale Teilhabe in Bremen und Bremerhaven zu ermöglichen.

Hierfür ist es wichtig, dass der Aufenthaltsstatus geklärt ist, sodass Betroffene (und ggf. auch Unternehmen) langfristige und nachhaltige Investitionen in die (Aus-)Bildung und Qualifizierung von Beschäftigten unternehmen können. Daran anknüpfend ist die Grundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung, dass die Geflüchteten aus der Ukraine eine Arbeit aufnehmen können und nach einer Phase des Ankommens intensiv unterstützt werden, um ihnen den Weg in die Bremer bzw. Bremerhavener Gesellschaft zu eröffnen. Dafür ist es wichtig, dass die Geflüchteten aus der Ukraine, sobald sie dazu in der Lage sind, früh mit ihrem ersten Sprachkurs beginnen können. Das wirkt sich ebenfalls positiv auf ihre Arbeitsmarktintegration auswirken wird.

Denn ein Schlüssel, damit Menschen den Zugang auf dem Arbeitsmarkt zu finden, ist die Vermittlung der deutschen Sprache, vor allem in Form von berufs- und fachspezifischen Deutschsprachkursen und Deutsch-Intensivkursen. Verschiedenen Studien zufolge (siehe u.a. Brücker, Kosyakova und Schuss (2020)), geht die Teilnahme an den berufsspezifischen Sprachkursen und Arbeitsmarktprogrammen mit Sprachförderung mit einer verbesserten Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten einher. Daher wird die Integration in die angestammten Berufe vor allem über fachsprachliche Kenntnisse bzw. die Vermittlung dieser Kenntnisse gelingen. Dies setzt auch voraus, dass die Menschen bei ihren Ambitionen begleitet werden, um zu vermeiden, dass Kenntnisse und Fähigkeiten und somit Integrationschancen verloren gehen.

Weiterhin ist eine Schlüsselfrage für eine gelungene Arbeitsmarktintegration und eine qualifikationsgerechte Entlohnung, inwiefern die Qualifikationen der Geflüchteten anerkannt werden. So steigert die Anerkennung beruflicher Abschlüsse die Beschäftigungschancen von Migrantinnen und Migranten im Durchschnitt langfristig um 25 Prozentpunkte und ihre Verdienste um 20 Prozent (siehe Brücker et al. (2021)). Die Anerkennung der Qualifikationen ist allerdings

mitunter schwierig. Die Menschen aus der Ukraine haben ihre Qualifikationen in einem unterschiedlichen Ausbildungssystem erlangt. So bestehen die Probleme, dass einige Berufe kein deutsches Äquivalent finden oder Berufsabschlüsse, die in der Ukraine ein Hochschulstudium voraussetzen, in Deutschland im Rahmen einer dualen oder schulischen Ausbildung erworben werden. Auf der anderen Seite beantragen laut Brücker et al. (2021) nur wenige Geflüchtete die Anerkennung ihrer Qualifikationen, wodurch besondere Beratung in diesem Falle notwendig ist. Gegebenenfalls sind Anerkennungslehrgänge und -prüfungen erforderlich. Dies setzt neben der Beratung zu den Angeboten häufig auch eine Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung voraus, die von öffentlicher Seite unterstützt und koordiniert werden sollte. Andernfalls droht auch hier, dass Geflüchtete an der Anerkennungsprüfung scheitern und sich damit Integrationschancen verschlechtern. Die Antwort des Senats auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion „Zur aktuellen Beschäftigungssituation und Lage der Beschäftigten im Land Bremen“ machte Angaben zu verschiedenen Vorbereitungslehrgängen in den Pflegeberufen auf. Gleichsam bieten der Bremer und Bremerhavener Arbeitsmarkt viele offene Stellen, die Geflüchteten aus der Ukraine eine potenzielle Beschäftigung bieten. So fanden sich in der letzten Engpassanalyse für die Arbeitsmarktregion Niedersachsen/Bremen (Jahr: 2020) vor allem Pflege-, Handwerks- und medizinische Berufe, wie Altenpflege, Krankenpflege, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie Tiefbau. Zudem werden pädagogische Berufe in der wiederkehrend als (potenzielle) Engpassberufe bezeichnet.

Die Geflüchteten aus der Ukraine sind vor allem Frauen und Kinder. Die nachhaltige gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Integration von Frauen wird besonders durch die Integration von Kindern und Jugendlichen in das Bildungs- und Betreuungssystem beeinflusst. So legen verschiedene Studien des IAB nahe, dass die geringere Sprachkursteilnahme und Arbeitsmarktpartizipation von geflüchteten Frauen vor allem bei Frauen mit (Klein-)Kindern im Haushalt ausgeprägt. Für die Kursteilnahme von geflüchteten Frauen müssen deshalb vor allem Betreuungsangebote für Kinder, gerade im jüngeren Alter, geschaffen werden. Dies hilft nicht nur Eltern, sondern auch den Kindern selbst bei der Integration.

Daher fragen wir den Senat:

1. Erhalten alle Geflüchteten aus der Ukraine eine Arbeitserlaubnis, auch die, die nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind? Wie werden die Ankommenden aus der Ukraine (geflüchtete Staatsbürger und aus Drittstaaten) darüber informiert und beraten? Wie viele Arbeitserlaubnisse wurden zum 30. April 2022 ausgestellt?
2. Werden die Qualifikationen der Geflüchteten bereits erhoben? Wo geschieht dies und welche Erhebungen liegen bereits vor?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um Menschen aus der Ukraine schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren?
4. Welche Betreuungs- und Bildungsangebote stehen für Kinder und Jugendliche bereit? Wie sehr sind die Betreuungskapazitäten für Kinder im Vorschulalter (Stichtag: 30. April 2022) ausgelastet? Wie viele weitere Plätze sind geplant?
5. Wie werden Geflüchtete in die Arbeitsvermittlung aufgenommen und/oder über Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung beraten? Welche Erfahrungen bestehen bisher? Wird ein eigener Fachdienst erwogen?

6. Welche Sprachprogramme und -kurse werden für Fachkräfte aus der Ukraine angeboten und welche werden geplant, differenziert nach allgemeinen Sprachkursen und Fachsprachkursen?

7. Wie werden die Geflüchteten über die Möglichkeiten zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse informiert und unterstützt? Welche Qualifizierungsmaßnahmen, hier v.a. Anpassungslehrgänge, werden für Menschen aus der Ukraine angeboten, deren Berufsabschlüsse nicht anerkannt sind, und welche sollen zukünftig angeboten werden? Welche Vorbereitungskurse auf Anerkennungsprüfungen werden durchgeführt oder sind geplant?

8. Wie laufen die Anerkennungsverfahren in den medizinischen, pflegerischen und im pädagogischen Bereich ab? Von wie vielen Geflüchteten konnten bislang die medizinischen, pflegerischen und pädagogischen Berufsabschlüsse erfasst werden?

9. Wie laufen die Anerkennungsverfahren in Handwerksberufen ab? Von wie vielen Geflüchteten konnten bislang die handwerklichen Berufsabschlüsse erfasst werden?

10. Wie werden Jugendliche, die in der Ukraine eine Ausbildung begonnen haben, in das deutsche Ausbildungssystem (z.B. berufliche Ausbildung, Hochschulstudium etc.) integriert?

11. Wie werden ukrainische Schulabschlüsse, die dieses Schuljahr erlangt werden, anerkannt?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Seit Ausbruch des Kriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben rd. 7.500 ukrainische Geflüchtete das Land Bremen erreicht (Stand 30. Mai 2022). Alle betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung arbeiten mit Hochdruck an der Versorgung und Unterbringung dieser Menschen.

Für die Arbeitsmarktintegration der neuankommenden Geflüchteten war zunächst die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit setzte allerdings voraus, dass sich die Menschen freiwillig bei den örtlichen Agenturen meldeten. Angesichts der Gesamtumstände der Flucht und des Ankommens wurde dies nur von wenigen Personen wahrgenommen. Mit Stand vom 9. Mai 2022 hatten rd. 30 Personen bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven Interesse an einer Stelle bekundet. Mit den Änderungen durch das „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) haben Geflüchtete aus der Ukraine, die die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erfüllen und registriert sind ab dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und können somit seit kurzem Arbeitsförderung durch die Jobcenter erhalten.

Bei der bestmöglichen Unterstützung der Geflüchteten kommt dem Bereichen Markt und Integration der beiden bremischen Jobcenter eine besondere Bedeutung zu. Bei der Beurteilung

der bisherigen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration ist neben der aktuellen gesetzlichen Neuregelung zu beachten, dass die Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel erst seit wenigen Wochen im Land Bremen sind und daher ein sehr hoher Bedarf an Stabilisierung und Orientierung besteht, ehe konkrete Schritte in Arbeit oder Ausbildung möglich und sinnvoll sind. Einige hoffen immer noch auf eine baldige Rückkehr in die Ukraine.

Gleichzeitig ist es Ziel der Jobcenter denjenigen Geflüchteten, die eine möglichst unmittelbare Vermittlung in Arbeit wünschen schnell Unterstützung und Beratung anzubieten.

1. Erhalten alle Geflüchteten aus der Ukraine eine Arbeitserlaubnis, auch die, die nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind? Wie werden die Ankommenden aus der Ukraine (geflüchtete Staatsbürger und aus Drittstaaten) darüber informiert und beraten? Wie viele Arbeitserlaubnisse wurden zum 30. April 2022 ausgestellt?

Aufenthaltsrechtliche Anträge sowohl von ukrainischen Staatsangehörigen als auch von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig – auch unter Berücksichtigung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) – eingereist sind, lösen eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus. Diese Wirkung ist gem. § 81 Abs. 5 AufenthG zu bescheinigen. Beiden Personengruppen wird sowohl in der Fiktionsbescheinigung als auch in der Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt. Mit Stand vom 20. Mai 2022 hat das Migrationsamt 1.574 und die Ausländerbehörde Bremerhaven 1.042 Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG erteilt. Daneben hat das Migrationsamt 3.784 Fiktionsbescheinigungen für Personen mit Ukrainebezug ausgestellt. (Die Ausländerbehörde Bremerhaven hat bisher keine Fiktionsbescheinigungen ausgestellt, sondern sich auf die sofortige Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen konzentriert.)

Da sich die Vorgaben zu Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine ein befristetes Aufenthaltsrecht besitzen, geändert haben, mussten Fiktionsbescheinigungen für diese Personen anfangs ohne Arbeitserlaubnis ausgestellt werden. Der Anteil lässt sich nicht genau beziffern, dürfte nach Einschätzung des Senats jedoch sehr gering sein.

Die Bundesregierung bietet auf der Seite <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> zahlreiche wichtige Informationen zum Arbeitsmarktzugang sowie zu aufenthaltsrechtlichen Fragen an. Die Bundesagentur für Arbeit informiert über Ihre Webseite (<https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>) über die Möglichkeiten der Aufnahme von Beschäftigung in Deutschland. Hierzu werden Inhalte auf Deutsch, Ukrainisch und Englisch bereitgestellt. Ergänzend hat die Bundesagentur zwei Telefon-Hotlines (auf Ukrainisch und Russisch) eingerichtet, um Ratsuchende im Hinblick auf Arbeit und Ausbildung zu beraten. Daneben werden auf der Internetseite der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven die wichtigsten Informationen zur Verfügung gestellt (<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bremen-bremerhaven/bremen-ukraine>). Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben auf ihren Webseiten ebenfalls die wesentlichen Informationen mehrsprachig aufbereitet und zur Verfügung gestellt (<https://www.jobcenter-bremen.de/ukraine/> und <https://www.jobcenter-bremerhaven.de/de/ukraine>). Umfassendes Informationsmaterial (z.B. mehrsprachige Flyer) wurden in allen Anlaufstellen und Notunterkünften verteilt und in sozialen Netzwerken (u.a. für Ehrenamtliche, Freiwilligenagentur) zur Verfügung gestellt.

Neben der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern informieren die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene über die Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration für Neuzugewanderte – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Über die rechtlichen Möglichkeiten der

Arbeitsaufnahme informiert auch die FAQ-Liste „Hilfe für Menschen aus der Ukraine“ auf www.bremen.de. Perspektivisch sollen zudem Inhalt und Umfang der Beratung durch die Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) um die Information von Geflüchteten aus der Ukraine hinsichtlich ihrer Rechte auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt sowie hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerrechte erweitert werden.

2. Werden die Qualifikationen der Geflüchteten bereits erhoben? Wo geschieht dies und welche Erhebungen liegen bereits vor?

Im Rahmen der Antragsaufnahme bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Schul- und Berufsabschluss auf freiwilliger Basis erfragt. Ukrainische Staatsangehörige werden frühzeitig (z.B. in den Gemeinschaftsunterkünften) auf das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter hingewiesen.

Der Übergang der Geflüchteten in die Betreuung und Beratung nach SGB II und damit in die Zuständigkeit der Jobcenter Bremen und Bremerhaven erfolgt ab dem 1. Juni 2022. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt der Fokus aller beteiligten Institutionen auf der Vorbereitung und Sicherstellung aller notwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt für den betroffenen Personenkreis. Den geflüchteten Ukrainer:innen soll dabei der notwendige Raum zur Orientierung gegeben werden, beispielsweise auch für die Suche nach Wohnraum außerhalb staatlicher oder interimswieser privater Unterbringungen. Die integrative, beraterische und vermittlerische Arbeit der Jobcenter schließt hieran an. Als standardisierter Prozessschritt werden Sprachfähigkeiten, berufliche Erfahrungen, soziale und berufliche Kompetenzen in einer persönlichen Standortbestimmung erhoben. Die Jobcenter dokumentieren ebenso wie die Bundesagentur für Arbeit die für die Vermittlung und Beratung notwendigen Qualifikationen im zentrale Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem VerBIS. In der Regel werden die vermittlerischen Schritte gemeinsam mit den arbeitssuchenden Geflüchteten in einem Erstgespräch besprochen. Hierbei wird dem individuellen Wunsch nach unmittelbarer Aufnahme eines Vermittlungsprozesses mit dem Ziel einer zügigen Aufnahme von Beschäftigung entsprochen und es erfolgt eine kurzfristige Einladung durch die Integrationsfachkraft.

In einem bundesweiten Monitoring werden die Zugänge (getrennt nach SGB II und SGB III) aus der Ukraine seit dem 24.02.2022 mit Angaben zum Geschlecht, Alter, Sprachniveau Deutsch und Qualifizierungsniveau Beruf dargestellt. Weitere Erhebungen liegen vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bisher nicht vor.

3. Welche Maßnahmen sind geplant, um Menschen aus der Ukraine schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren?

Da die Integration in Arbeit ab dem 1. Juni 2022 in die Zuständigkeit der Jobcenter fällt, berichtet der Senat daher insbesondere zu diesen Institutionen:

In den Jobcentern Bremen und Bremerhaven werden mit den Geflüchteten aus der Ukraine im Erstberatungsprozess neben der Sprachstanderhebung die beruflichen Qualifikationen sowie das zukünftige Berufsziel eruiert. Parallel zur möglichen Teilnahme an Sprachförderungen werden bereits Anerkennungsverfahren für Berufs-, Studien- oder Schulabschlüsse eingeleitet, um die Kund:innen darauf aufbauend zielgerichtet mit Maßnahmen und ergänzenden Qualifizierungsangeboten unterstützen zu können. Die Jobcenter können hierbei auf die Erfahrung aus der Beratung der Geflüchteten seit 2015 zurückgreifen. Den leistungsberechtigten Geflüchteten steht das umfangreiche Maßnahmeangebot der Sozialgesetzbücher II und III zur

Verfügung, welches auf ihre unterschiedlichen Bedarfe ausgerichtet ist. Liegen bereits Sprachkenntnisse vor, stehen berufsspezifische Qualifizierungsangebote zur Verfügung, um an vorhandene Qualifikationen schon frühzeitig anknüpfen zu können. Zielgruppenspezifische gezielte Coachingangebote sowie Angebote mit Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Sprachanteilen stehen insbesondere für die Kund:innengruppe mit Fluchthintergrund bereit (unabhängig von der konkreten Staatsangehörigkeit); erste Kenntnisse der deutschen Sprache sind hierbei von Vorteil und für die erfolgreiche Absolvierung der Angebote sinnvoll. Zusätzlich ermöglicht aber auch schon jetzt vorhandenes Personal der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister mit russischen / ukrainischen Sprachkenntnissen die Teilnahme der Geflüchteten an einigen Maßnahmeangeboten trotz fehlender Deutschkenntnisse.

Die geflüchteten Menschen sind in der großen Mehrzahl Frauen (bundesweit rd. 69 % aller eingereisten Geflüchteten) und sie begleitende Minderjährige sowie in geringerem Maße ältere Menschen. Neben der beruflichen und sozialen Teilhabe der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten geht es somit ebenso um die Beratung und Unterstützung von Minderjährigen und deren Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. in den Beruf. Junge Geflüchtete unter 25 Jahren werden dabei spezialisiert durch die Jugendberufsagenturen beraten und betreut. Das Angebot der Jugendberufsagenturen, die Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder das Nachholen eines Schulabschlusses in Deutschland, steht dabei allen jungen Geflüchteten von Anfang an offen.

Im Ergebnis ist eine sinnvolle, bedarfsorientierte und adressatengerechte Unterstützung uneingeschränkt handlungsleitend für beide Jobcenter. Hierbei gilt es, die geflüchteten Menschen in ihrer individuellen Lage Wege zur Integration in den Arbeitsmarkt anzubieten. Fluchtraumata, die Sorge um die Angehörigen im Kriegsgebiet sowie der Wunsch nach möglichst zeitnaher Rückkehr in die Heimat werden im Rahmen der Vermittlungsschritte der Jobcenter berücksichtigt.

Der Senat hat mit dem Jobcenter Bremen die Schaffung einer zusätzlichen Arbeitsgelegenheit (arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt) „Umzugshilfe für Ukrainer:innen“ mit einem Umfang von 20 Plätzen angestoßen. Die Ausweitung der Platzzahlen ist in Abhängigkeit vom Bedarf vorgesehen. Zudem fördert der Senat im Rahmen des Projektes „Sprinter“ die Begleitung von neu angekommenen Menschen zu Behörden, Ämtern, Gesundheitsdiensten oder durch Unterstützung beim Übersetzen und Verstehen von Formularen und Dokumenten. Eine Aufstockung dieses Projektes wird vorbereitet. Zur Erleichterung der Arbeitsmarktintegration fördert das Land für Frauen und für Menschen mit Migrationshintergrund 18 zielgruppenspezifische Modellprojekte, die durch niedrighschwellige und zum Teil kreative Ansätze (meistens inkl. Kinderbetreuungsmöglichkeit) in Form von Beratung, Coaching sowie Einzel- und Gruppenangeboten bei der beruflichen Orientierung und Kompetenzerweiterung unterstützen. Die Modelle, die seit 2018 entwickelt wurden und jetzt auslaufen würden, werden aktuell um ein Jahr verlängert, um Ressourcen in den Quartieren zu erhalten und diese auch für geflüchtete Frauen aus der Ukraine zu nutzen. Dazu zählen beispielsweise: „Das Netzwerk Integration im Bremer Westen (NIBW)“ und „Dünenweg“.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat sich überdies Ende Mai in den Flüchtlingsunterkünften als potentieller Arbeitgeber präsentiert. Die Besuche wurden durch Plakataushänge und Verteilung von Flyer an die geflüchteten Menschen in den Unterkünften und in den Wohnungen angekündigt, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Vor Ort waren Dolmetscher/-

innen anwesend, um mit den Personen über deren Qualifikation und mögliche Beschäftigungsfelder beim Magistrat ins Gespräch zu kommen. Geplant war dabei, die vorhandenen Qualifikationen systematisch zu erfassen, wobei die Angaben freiwillig sind.

Der Erwerb der deutschen Sprache ist für die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten von herausragender Bedeutung. Die Darstellung von Maßnahmen und Angeboten zum Spracherwerb findet sich in der Antwort zu Frage 6.

4. Welche Betreuungs- und Bildungsangebote stehen für Kinder und Jugendliche bereit? Wie sehr sind die Betreuungskapazitäten für Kinder im Vorschulalter (Stichtag: 30. April 2022) ausgelastet? Wie viele weitere Plätze sind geplant?

In der Stadt Bremen wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung unter dreijähriger Kinder sowie der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz durch ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege gesichert. Aufgabe der Jugendhilfe ist nach § 22 SGB VIII die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BremKTG) legt in § 2 fest, dass diese Aufgabe von Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege mit einer mindestens 10-stündigen Betreuungsdauer in der Woche erfüllt wird.

Es führt in Bezug auf Kinder unter 3 Jahren weiter aus, dass Tageseinrichtungen für diese Kinder insbesondere Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen und Spielkreise sind (vgl. § 4 BremKTG). In Bezug auf Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden laut BremKTG Kindergärten in der Regel als mehrgruppige Einrichtungen geführt und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch wird für anspruchsberechtigte Kinder auch in alterserweiterten Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und mit Schulkindern realisiert. (vgl. § 5 BremKTG)

Krippen und Kleinkindgruppen sind in der Altersstruktur altershomogen auf Kinder der ersten drei Jahrgänge (0 bis unter 3 Jahre) ausgerichtet. Die Gruppen umfassen in der Regel 8 Kinder, wovon – jeweils abhängig von der Erlaubnis zum Betrieb – höchstens 3 Kinder zwischen 8 Wochen und 12 Monaten alt sein dürfen. Kleinkindgruppen haben einen Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden. In alterserweiterten Gruppen in Kindergärten stehen von insgesamt 15 Plätzen jeweils 5 Plätze für die unter 3-jährigen Kinder in der Regel (abhängig von der Betriebserlaubnis) nach Vollendung des 18. Lebensmonats zur Verfügung. Die als Kleinkinder aufgenommenen Kinder wechseln nach Vollendung des dritten Lebensjahres dann innerhalb der Einrichtung auf einen Platz für ein 3 bis unter 6-Jähriges Kind.

Sozialpädagogische Spielkreise für unter dreijährige umfassen bis zu 15 Wochenstunden an 2 bis 3 Tagen pro Woche. Sozialpädagogische Spielkreise bieten jeweils 8 bis 10 Plätze an. Sie können mit dem inhaltlichen Schwerpunkt zur Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern konzipiert und unter regelmäßiger Beteiligung von Eltern durchgeführt werden. Vollständigkeitshalber wird an dieser Stelle auch auf die Angebotsart der sozialpädagogischen Spielkreise für drei bis sechsjährige erwähnt, die aber kaum noch Bedeutung haben. Des Weiteren gibt es „Selbsthilfe-Spielkreise“ sowie Einstiegsangebote, sog. „Start-Up“-Spielkreise, die aufgrund der max. Stundenzahl von 9,5 Stunden/Woche nichtbetriebs-erlaubnispflichtige Angebote sind. Bedarfsgerecht werden zusätzlich weitere Angebote dieser Art für Kinder mit Fluchterfahrung eingerichtet.

In Kindergartengruppen stehen insgesamt 20 Plätze pro Gruppe für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Als hineinwachsender Jahrgang bezeichnet man die Kinder, die das 3. Lebensjahr in den 5 Monaten nach Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres beenden. Diese Kinder gehen ab dem 1. August in den Kindergarten, auch wenn sie erst 2 Jahre und 7 Monate alt sind.

Kindertagespflege ist eine eigenständige Form der Tagesbetreuung für Kinder, mit einem überwiegend familienergänzenden Charakter. Das Angebot der Tagespflege richtet sich vorrangig an Kinder in den ersten drei Lebensjahren, frühestens ab der achten Lebenswoche. Der zeitliche Betreuungsumfang pro Kind beträgt pro Tag höchstens 12 Stunden, pro Woche 60 Stunden. Kindertagespflege kann entweder im häuslichen Rahmen des Kindes oder der Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. Eine einzelne Tagespflegeperson kann bis zu acht fremde Kinder, davon maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Zwei Tagespflegepersonen können in geeigneten Räumen bis zu 10 Kinder gleichzeitig betreuen. Neben den diversen Tagespflegeplätzen für Kindergarten- und Schulkinder stehen im KGJ 2021/22 712 Plätze für unter 3-jährige Kinder in der Kindertagespflege zur Verfügung, die mindestens eine Betreuungszeit von 20 Stunden gewährleisten. Kindertagespflege für über 3-jährige Kinder wird nur in Ausnahmefällen praktiziert. Die überwiegende Zahl der über 3-jährigen Kinder in der Kindertagespflege wird zu Randzeiten betreut, in Ergänzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Da die Einstiegsangebote und die Angebote für geflüchtete Kinder bedarfsgerecht eingerichtet werden, werden die Plätze dementsprechend geplant und vorgehalten.

Das Betreuungsangebot für Vorschulkinder ist in der Stadt Bremen insgesamt sehr ausgelastet. In einigen Stadtteilen liegen für das Kindergartenjahr 2022/23 mehr Anmeldungen vor, als es bislang Plätze für diese Altersgruppe gibt. Das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter wird kontinuierlich den aktuellen Bedarfen entsprechend angepasst. So findet auch bis zum Ende des KGJ 2022/23 ein weiterer Ausbau im Umfang von 1.243 Plätzen im Angebot Ü3 statt (Planungsstand 05.Mai 2022).

Kinder und Jugendliche aus der Ukraine haben Zugang zu allen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese auch nach und nach genutzt werden.

Der Senat fördert zudem eine mobile Kinderbetreuung. Diese wird trägerübergreifend durch die AWO angeboten und ist flexibel in den verschiedenen Flüchtlingsunterkünften im Einsatz. Die konkreten Kapazitäten dieses Betreuungsangebotes sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Einrichtung	Wo- chenstd.	Einsatzplanung
LASt Kalkstraße		Mo-Fr.: 09-15 Uhr
ÜWH Am Wall	10	Dienstag - Donnerstag von 10 :00 – 13:30 Uhr
ÜWH Arberger Heerstr.		
ÜWH Obervielander Str.	16	Di.- Fr. 09:30-13:30 Uhr
LASt Alfred-Faust-Str.	30	Mo.-Fr. 07:45-14:00 Uhr
LASt Kalkstraße		
ÜWH Wardamm	16	Di. und Fr. 10:00-12:00 Uhr

ÜWH Ermlanderstraße	20	Mo. - Fr. 08:45-12:15 Uhr
ÜWH Steingutstraße		
ÜWH Stolzenauer Straße	35	Mo.- Fr. 08:00-15:30 Uhr
ÜWH Wardamm	10	Di. und Fr. 10:00-12:00 Uhr
ÜWH Obervielander Str.	35	Mo.- Fr. 08:00-15:00 Uhr
ÜWH Friedrich-Rauers-Str.	15	Mo., Mi., Do. 08:30-13:30 Uhr

Darüber hinaus gibt es in den Unterkünften, darunter auch in den neu eingerichteten Notunterkünften grundsätzlich viele ehrenamtliche Strukturen mit niedrighschwelligem Angeboten für Kinder. Dies umfasst auch Bewegungsangebote in Kooperation mit dem organisierten Sport.

Die Beschulung von schulpflichtigen Neuzugewanderten wird in verschiedenen Beschulungsmodellen sichergestellt. In dem beiliegenden Dokument sind die zielgruppenspezifischen Modelle aufgeführt. (Anlage 1 - Übersicht der Vorkursangebote im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen)

Das primäre Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen, die nach Bremen kommen, so schnell wie möglich einen Schulplatz anzubieten. Um das zu ermöglichen werden in einem ersten Schritt für diejenigen, die noch nicht so gut Deutsch sprechen, freie Vorkurskapazitäten ausgelastet. Aktuell ist davon auszugehen, dass in Bremen die Vorkurskapazitäten in allen Schulformen verdoppelt werden müssen. Im Rahmen der Ukraine Krise wurden bisher 29 Vorkurse im allgemeinbildenden Bereich ausgebaut. Durch die kapazitären Engpässe im Regelsystem der Vorkurse, wurde die Kapazitäten durch eine sogenannte Willkommenschule „Willkommenschule am Ohlenhof“ erweitert. Die Schule ermöglicht derzeit 154 ukrainischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ein Beschulungsangebot. Weitere Standorte – wie der an der Stresemannstraße (ehem. Telekom-Gebäude) werden nach den Sommerferien in Betrieb genommen. Die Willkommenschulen stellen eine Bremer Schule, mit Schulleitung, Lehrkräften und Unterricht nach Regelsystem dar. Mobile Endgeräte ermöglichen den geflüchteten Kindern und Jugendlichen neben dem Deutschunterricht auch die Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht über die Plattform des ukrainischen Bildungsministeriums „All-Ukrainian Online School“. Ukrainische Lehrkräfte unterstützen den Lernprozess der Kinder und Jugendlichen auf Ukrainisch. Ukrainische Lehrkräfte, die in ihrem Heimatland Lehrkräfte für „Deutsch als Fremdsprache“ waren, geben den Schutzsuchenden Deutschunterricht. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist für alle Kinder und Jugendliche ein zentraler Faktor nicht nur für die schulische Integration, sondern auch die kulturelle Teilhabe über die Schule hinaus. Außerunterrichtliche Bildungsangebote am Nachmittag, wie „Integration durch Kunst“ und Sportangebote im Quartier ermöglichen den Schüler:innen der Willkommenschule Austausch und eine Anbindung an die hiesigen Sozialraumangebote.

Zum neuen Schuljahr wird dem Senat das Landeskonzept **„Rahmenkonzept des Landes Bremen zur Beschulung von ukrainischen Schüler:innen ab dem Schuljahr 2022/23“** vorliegen.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung stehen in der Stadt Bremerhaven Betreuungs- und Bildungsangebote in Kindertagesstätten, sog. Alterserweiterten Gruppen, Krippen und Horten zur Verfügung (Auslastung/Belegung zum Stichtag 30.04.2022 s. Tabelle).

Tabelle Belegungssituation in Bremerhaven:

Betreuungsform	zur Verfügung stehende Plätze (Stand 30.04.2022)	derzeit belegte Plätze* (Stand 30.04.2022)	freie Plätze* (Stand 30.04.2022)
Kita (3-6 J.)	3520	3387	133
Alterserweitert (18M-3J.)	119	119	0
Krippe (0-3 J.)	806	766	40
Hort (6-10 J.)	457	446	11
Gesamt	4902	4718	184

*Daten aus der Software „Kion“ auf Grundlage der in „Kion“ eingepflegten Betreuungsverträge, noch nicht bestätigte Aufnahmen wurden hier nicht berücksichtigt!

Zudem stehen in der Stadt Bremerhaven niedrigschwellige Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von sechs bis 27 Jahren zur Verfügung, zu denen sechs Freizeiteinrichtungen, der Spielpark Leherheide und die „Mobile Spielbetreuung“ zählen. Die städtischen Freizeiteinrichtungen sind in der Regel an fünf Tagen in der Woche, nachmittags und in den Abendstunden geöffnet.

Das Gelände des Spielparks ist öffentlich, lediglich die Betreuungszeiten sind geregelt. Hier werden Angebote analog der Freizeiteinrichtungen an fünf Tagen in der Woche vorgehalten. Die „Mobile Spielbetreuung“ fährt in der Regel vier Mal wöchentlich verschiedene öffentliche Spielplätze an – aktuell findet ein Einsatz jedoch nur zu bestimmten Zeiten, im Bereich der Bleibeunterkünfte (Stadthaus 3 und Nevadastraße) für aus der Ukraine geflüchtete Personen, statt.

Im Schulamt Bremerhaven wurden 298 ukrainische Schüler:innen zur Schule angemeldet (Stand: 30. April 2022). Die schulpflichtigen ukrainischen Kinder und Jugendlichen werden in Willkommenskursen unterrichtet. Zum Stichtag gab es insgesamt 20 Willkommenskurse, in denen 160 ukrainische Schüler:innen beschult wurden. Es werden kontinuierlich neue Willkommenskurse eingerichtet. Die Willkommenskurse finden von 9 bis 13 Uhr statt, insgesamt 20 Stunden pro Woche. Für Schüler:innen mit guten Deutschkenntnissen gibt es die Möglichkeit nach einer „2 P-Testung“ zur Ermittlung des Sprachstandes, in eine „Regelschule“ zu wechseln.

Für die Zeit nach den Sommerferien ist geplant, zusätzliche Vorkurse für ukrainische Schüler:innen an den Schulen der Sekundarstufe I einzurichten. Zudem werden die bestehenden Vorkurse ukrainische Schüler:innen aufnehmen. In der Primarstufe werden ebenso Vorkurse für ukrainische Schüler:innen vorbereitet, sodass die ukrainischen Grundschüler:innen nach den Sommerferien schrittweise aus den Willkommenskursen in die Vorkurse wechseln können.

5. Wie werden Geflüchtete in die Arbeitsvermittlung aufgenommen und/oder über Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung beraten? Welche Erfahrungen bestehen bisher? Wird ein eigener Fachdienst erwogen?

Mit der Datenaufnahme im Rechtskreis SGB II werden die Antragsteller:innen in den Beratungsprozess der Arbeits- bzw. Ausbildungsvermittlung aufgenommen. Erfahrungen aus der

Arbeit mit Flüchtlingen / Migranten seit 2015 fließen in diesen Prozess ein. Aufgrund des gegenwärtig erst erfolgenden Rechtskreiswechsels (ab 1. Juni 2022) sind noch keine Erfahrungsberichte möglich.

Der Senat hält vermittlerische Parallelstrukturen zum gesetzlichen Angebot der Jobcenter (z.B. eigener Fachdienst) nicht für erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen.

6. Welche Sprachprogramme und -kurse werden für Fachkräfte aus der Ukraine angeboten und welche werden geplant, differenziert nach allgemeinen Sprachkursen und Fachsprachkursen?

Der Spracherwerb liegt in der Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ist verpflichtend vorrangig zu absolvieren. Die Geflüchteten aus der Ukraine können an den Integrations- und Berufssprachkursen des BAMF in Bremen und Bremerhaven kostenlos teilnehmen. Es gibt keine Sonderkursformate ausschließlich für Schutzsuchende aus der Ukraine. Die Anzahl der aktuellen Kursangebote wurde in Reaktion auf die steigende Zahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine erhöht. Gegenwärtig werden daher mehr Integrationskurse angeboten. Das trifft aktuell auch für die Integrationskurse mit Lernziel B1 zu. Die Berufssprachkurse setzen entweder eine vorhergehende Kursteilnahme im Integrationskurs oder nachgewiesene Deutschkenntnisse auf B1-Sprachniveau voraus. Demzufolge wird es hier voraussichtlich zu einer zeitverzögerten Nachfrage an zusätzlichen Kursangeboten kommen. Eine weitere perspektivische Herausforderung ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Bereitstellung von Sprachkursangeboten mit Kinderbetreuung.

Das BAMF stellt Kurskapazitäten zur Verfügung, um Kriegsflüchtlingen, darunter Fachkräften aus der Ukraine, passgenaue Angebote zur Verfügung zu stellen. Das Integrationskursangebot umfasst neben dem allgemeinen Integrationskurs sieben weitere Kursarten mit einer Ausrichtung auf spezifische Zielgruppen, z.B. Jugendintegrationskurse, die auch das berufliche Bildungssystem in Deutschland in den Blick nehmen, oder Intensivkurse, die sich an lerngewohnte und ambitionierte Teilnehmende richten und in kürzerer Zeit zum Zielsprachniveau B1 (GER) führen. Das Verfahren für den Zugang zum Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine wurde vom Bundesamt extrem schlank ausgearbeitet. Auf umfangreiche Anträge, Nachweise und Prüfungen wird bewusst verzichtet. So können Personen, die nach § 24 AufenthG aufenthaltsberechtigt sind bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung vorlegen können, rasch Zugang zu den Integrationskursen des BAMF erhalten. Nach Auskunft des BAMF ist eine Berechtigung für die Berufssprachkurse (BSK) in der Regel bereits jetzt mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung unter den Voraussetzungen der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) möglich. Die Berechtigung erfolgt über die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter (mit Meldung als arbeitsuchend / arbeitslos) oder ggf. unmittelbar durch das BAMF. Die BSK werden auf die Bedarfe der Teilnehmenden und des Arbeitsmarktes abgestimmt und ständig weiterentwickelt. Das derzeitige Kursangebot an BSK ist mit 9 Kursarten inhaltlich stark differenziert. Die BSK A2-C2 vermitteln allgemein berufsbezogene Sprachkenntnisse und schließen einem bundesweit einheitlichen Zertifikat nach dem GER ab. Dies gibt Teilnehmenden und Arbeitgebern Sicherheit über den Sprachstand. Zudem sind die BSK speziell auf eine bestimmte Berufssparte, wie medizinische Berufe oder das Hotel- und Gaststättengewerbe, abgestimmt.

Überdies fördert das Land eine Koordinationsstelle Sprache, die das Ziel hat, allen Zugewanderten im erwerbsfähigen Alter in Bremen und Bremerhaven das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Die Koordinationsstelle Sprache initiiert und koordiniert Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten im Land Bremen und unterstützt beim Zugang in passende Deutschsprachlernangebote. Dabei sind je nach individuellem Bedarf verschiedene Angebote u.a. mit Kinderbetreuung, Frauenkurse, Jugendintegrationskurse verfügbar. Träger der Koordinationsstelle ist das Zentrum für Schule und Beruf (zsb) des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Ebenfalls dort ist auch das Projekt „Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ)“ angesiedelt, dessen Ziel das Erreichen des B1-Sprachniveaus sowie ein Übergang in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) oder eine Ausbildung für junge Zugewanderte ist. Dazu bietet das Projekt Deutschunterricht im Rahmen eines Jugendintegrationskurses sowie Unterricht in Mathematik, Berufsorientierung und EDV, Berufspraktikum und Freizeitangebote an. Die EU-Kommission hat jüngst das BIQ-Projekt als best practice für ein spezielles Angebot für Menschen mit Fluchterfahrung ausgewählt.

Die Jobcenter werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Ukraine, die im Zuge der jüngsten Fluchtbewegung ins SGB II gekommen sind, gezielt zur Teilnahme an einem BAMF-Sprachkurs beraten. Das Jobcenter Bremen kann zudem die Kosten für Sprachkursangebote übernehmen, die eventuell im Nachgang oder parallel über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) angeboten werden. Hierbei ist verpflichtend geregelt, dass eine Sprachvermittlung nicht über eine bestimmte Stundenanzahl erfolgen darf, die deutlich unter dem der Integrationskurse des BAMF liegt. Diese Angebote können mithin nicht die Integrations-, bzw. Berufssprachkurse des BAMF ersetzen.

7. Wie werden die Geflüchteten über die Möglichkeiten zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse informiert und unterstützt? Welche Qualifizierungsmaßnahmen, hier v.a. Anpassungslehrgänge, werden für Menschen aus der Ukraine angeboten, deren Berufsabschlüsse nicht anerkannt sind, und welche sollen zukünftig angeboten werden? Welche Vorbereitungskurse auf Anerkennungsprüfungen werden durchgeführt oder sind geplant?

Jeder Mensch, der im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat, hat einen Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für diesen Abschluss. Die Anerkennungs-gesetze des Bundes und der Länder sind die gesetzlichen Grundlagen für den Anspruch von Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Entsprechend gilt der Rechtsanspruch auf berufliche Anerkennung auch für ukrainische Geflüchtete.

Für die Jobcenter ist die Integration in Arbeit oder Ausbildung das „Kerngeschäft“ des SGB II. Fragestellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Qualifikationen" sind Gegenstand der gesetzlich verankerten Beratung durch die Jobcenter. Die Erstinformation und Verabredung weiterer Schritte hierzu erfolgt in den Beratungsgesprächen der Arbeitsvermittlung der Jobcenter. Kund:innen werden zudem regelmäßig bereits im Erstgespräch auf die Anerkennungsberatung des Landes Bremen hingewiesen. Alle Kosten, die im Zuge des Anerkennungsprozesses entstehen, werden (nach vorheriger Antragstellung) von den Jobcentern übernommen. Das Jobcenter Bremen übernimmt zudem die Kosten für berufsqualifizierende Maßnahmen und Anpassungslehrgänge, wenn die durchführenden Träger entsprechend zertifiziert sind. Zudem wird bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Lehrer:innen) auch auf das IQ-Netzwerk verwiesen, das entsprechende Anpassungsqualifikationen anbietet. Das Jobcenter Bremerhaven fördert - sofern die erforderlichen Kurse bzw.

Weiterbildungen entsprechend zertifiziert sind - mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen. In örtlicher Zusammenarbeit mit der Landesagentur für berufliche Weiterbildung werden auch individualisierte Beratungs- und Förderverfahren zur Nachqualifizierung zur Erlangung des Berufsabschlusses über die Externenprüfung (NQE) initiiert.

Soweit infolge der Kriegssituation entsprechende Nachweise und Dokumente nicht vorgelegt werden können, legen die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte bei den nicht-reglementierten Berufen die Selbsteinschätzung der Geflüchteten zugrunde und nutzen das Beratungsgespräch, um diese Angaben so weit wie möglich zu substantiieren. Stimmen die Kompetenzen der Bewerber mit den Anforderungen im Stellenangebot überein, stellen fehlende Nachweismöglichkeiten oder eine fehlende Anerkennung keinen Hinderungsgrund für weitergehende Vermittlungsaktivitäten dar (z. B. Erfassung des Stellengesuches in VerBIS, zeitnahe Vermittlung in qualifikationsadäquate Berufe).

Die durch den Senat eingerichtete Anerkennungsberatung informiert und berät an den Standorten Bremen und Bremerhaven umfassend zu Anerkennungsprozessen und unterstützt bei der Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse. Für das Land Bremen bestehen derzeit folgende regelmäßig angebotene Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Anerkennung:

- Lehrkräfte: Als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist eine bis zu vierwöchige Hospitation an der Schule vorgesehen, an der die Prüfung abgelegt wird. Allerdings wird von den meisten Antragstellenden die Alternative des wissenschaftlichen und/oder berufspraktischen Anpassungslehrgangs gewählt.
- Pflegefachkräfte: Das Paritätische Bildungswerk bietet einen ca. siebenmonatigen Vorbereitungslehrgang auf die Kenntnisprüfung an. Er besteht aus einem schulischen und einem praktischen Teil und schließt mit der jeweiligen Kenntnisprüfung ab. Initiiert vom Bundesministerium für Gesundheit und dem Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt Mecklenburg-Vorpommern kurzfristig eine Anpassungsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs zur Anerkennung ukrainischer Abschlüsse auf der Grundlage der Mustergutachten der Gesellschaft für Gesundheitsfachberufe (GfG). Der Anpassungslehrgang soll einen dreimonatigen Sprachkurs sowie einen dreimonatigen Praxisteil mit Praxisanleitung umfassen. Das fertige Konzept wird auf die Länder übertragen. In Bremen gibt es bereits einen Anbieter für den Anpassungslehrgang für Pflegekräfte mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Dieser Anbieter, die Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V., hat bereits zugesagt, dass sie den konzipierten Anpassungslehrgang für ukrainische Pflegekräfte auch übernehmen will.
- Hebammen: Die Hebammenschule in Rotenburg (Wümme), bietet einen ca. siebzehnmönatigen Anpassungslehrgang/Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung an. Er besteht aus einem schulischen und einem praktischen Teil und schließt mit der jeweiligen Kenntnisprüfung ab. Das Bundesland Bremen verfügt über kein eigenes Angebot an Anpassungsqualifizierungen für Hebammen und ist deshalb auf länderübergreifende Kooperationen angewiesen. Bundesweit gibt es insgesamt sehr wenig Angebote für Anpassungsqualifizierungen für Hebammen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.
- Physiotherapie: Das Bremer Lehrinstitut für Physiotherapie bietet eine Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung an und nimmt diese ab.

- Akademische Heilberufe: Es gibt keine spezifische Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, allerdings bieten zwei Sprachkursträger Vorbereitungen auf die – in diesem Beruf für die Anerkennung nötige – C1-Fachsprachenprüfung an.

8. Wie laufen die Anerkennungsverfahren in den medizinischen, pflegerischen und im pädagogischen Bereich ab? Von wie vielen Geflüchteten konnten bislang die medizinischen, pflegerischen und pädagogischen Berufsabschlüsse erfasst werden?

Anerkennungsverfahren im medizinischen Bereich (Heilberufe), d.h. für Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und Apotheker:innen:

Angehörige von Heilberufen können im Land Bremen ihren Berufsabschluss anerkennen lassen und auf diesem Wege die deutsche Approbation erhalten. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass ihre ausländische Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist und sie über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen. In Bezug auf die Sprachkenntnisse haben sich die Länder darauf geeinigt, dass Antragstellende eine Fachsprachenprüfung, die in der Regel vor den Heilberufskammern abgelegt wird, erfolgreich bestehen müssen. Die ausländische Ausbildung ist gleichwertig, wenn sie im Vergleich zur deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede aufweist. Zum Vergleich der Ausbildungen müssen die Antragstellenden ein Dokument vorlegen, das den Abschluss der ausländischen Ausbildung nachweist, sowie ein Curriculum, das die Approbationsbehörde in die Lage versetzt, die Inhalte der Ausbildungen abzugleichen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass die ausländischen Antragstellenden in den meisten Fällen noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Vor Erteilung einer deutschen Approbation kann in der Regel, bei Vorliegen einer Stellenzusage, auf Antrag eine Berufserlaubnis erteilt werden. Diese setzt voraus, dass Antragstellende mindestens eine abgeschlossene ausländische Ausbildung nachweisen können und die Fachsprachenprüfung bei der Heilberufskammer bestanden haben. Darüber hinaus wird die Berufserlaubnis für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilt und die Berufsausübung darf nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Antragstellende können, sobald sie in Deutschland/Bremen angekommen sind, unter Vorlage ihres Dokuments zum Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung und dem Nachweis einer Arbeitsstelle in Bremen eine Berufserlaubnis in Bremen beantragen. Unabhängig davon kann ebenfalls die Approbation beantragt werden, sofern sich der Wohnsitz der Antragstellenden im Bundesland Bremen befindet, auch wenn noch keine Arbeitsstelle vorhanden ist. Hierzu ist online ein persönlicher Termin mit der Gesundheitsbehörde zu vereinbaren, sofern bereits ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind. Es erfolgt bei dem persönlichen Termin eine ausführliche Beratung über den Ablauf des Approbationsverfahrens. Zudem muss vor der jeweiligen Heilberufskammer eine Fachsprachenprüfung abgelegt werden. Antragstellenden müssen hierzu über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen (B2-Sprachniveau) bevor sie sich zur Prüfung melden. Die Terminierung der Prüfung erfolgt zeitnah.

Mit einer Berufserlaubnis können die Antragstellenden zwei Jahre arbeiten. In dieser Zeit haben sie außerdem die Möglichkeit, ihr Approbationsverfahren voranzutreiben.

Eine Approbation kann nur dann erteilt werden, wenn die ausländische Ausbildung mit der deutschen gleichwertig ist, daher müssen diese Ausbildungen miteinander verglichen werden. Dies setzt voraus, dass die Antragstellenden die erforderlichen Unterlagen beibringen. Dazu gehört der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung und ein personalisiertes Curriculum,

aus dem hervorgeht, welche Inhalte die antragstellende Person während des Studiums erlernt hat. Sollte ein Abgleich der Ausbildungen nicht möglich sein, da z.B. entsprechende Dokumente über Inhalte der Ausbildungen nicht beigebracht werden können oder ist die Ausbildung aufgrund eines Vergleichs mit der deutschen Ausbildung nicht gleichwertig, haben die Antragstellenden eine Kenntnisprüfung abzulegen, die die Heilberufskammern für die senatorische Behörde durchführen.

Antragstellende, die wegen des Krieges in der Ukraine, nach Bremen gekommen sind, gab es bisher nicht. Organisationen, die sich um Geflüchtete kümmern, haben jedoch nach allgemeinen Informationen gefragt. Angehörige von Heilberufen selbst waren bislang wenige dabei, die jedoch bisher nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Anerkennungsverfahren bei pflegerischen Berufsabschlüssen:

Im Ausland ausgebildete Pflegefachkräfte können in Deutschland die Anerkennung ihrer ausländischen Ausbildung beantragen. Hierfür ist es allerdings – ebenfalls wie bei den Heilberufen – erforderlich, dass sie eine abgeschlossene ausländische Ausbildung nachweisen. Wenn diese nicht nachgewiesen werden kann, gibt es keine Möglichkeit, ein Anerkennungsverfahren zu betreiben und einen Abschluss zu erwerben. Wird die abgeschlossene ausländische Ausbildung nachgewiesen, kann bei der Anerkennungsbehörde ein Antrag gestellt werden. Diese stellt zunächst die Referenzqualifikation der ausländischen Ausbildung mit der beantragten deutschen Ausbildung positiv fest und nimmt anschließend eine Gleichwertigkeitsprüfung des Ausbildungsstandes vor. Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung Defizite von der Anerkennungsbehörde festgestellt, ergeht ein Defizitbescheid. Die antragstellende Person kann zum Ausgleich der Defizite und Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Kenntnisprüfung wählen. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre und schließt mit einem Fachgespräch ab. Die Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, besteht aus einer mündlichen und praktischen Prüfung und kann theoretisch sofort absolviert werden. Der Inhalt und die Dauer des Anpassungslehrgangs sowie die Inhalte der praktischen Kenntnisprüfung werden anhand der festgestellten Defizite von der Anerkennungsbehörde im Defizitbescheid festgelegt. In dieser Zeit eines laufenden Anerkennungsverfahrens arbeiten die Pflegekräfte häufig bereits als Pflegehilfskräfte. Das Anerkennungsverfahren ist mit der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Gesundheitsfachberuf abgeschlossen. Hierfür müssen neben dem gleichwertigen Kenntnisstand auch die weiteren gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) zur Erlaubniserteilung wie z.B. das Vorliegen der erforderlichen Deutschkenntnisse zur Ausübung des Berufs erfüllt sein. Zum Nachweis dieser Deutschkenntnisse ist bisher die Vorlage eines B2-Sprachzertifikats mit ALTE-Zertifizierung ausreichend. Die Länder sind jedoch gerade dabei, angelehnt an die bereits bestehende Fachsprachenprüfung in den akademischen Heilberufen, auch eine Fachsprachenprüfung in den Gesundheitsfachberufen zu implementieren. Bremen hat in 2021 im Nordländlerverbund ein Konzept für diese Fachsprachenprüfung mitentwickelt und erprobt. Ab dem 01.09.2022 soll es in Bremen die Möglichkeit geben, die Fachsprachenprüfung in der Pflege ablegen zu können. Verpflichtend wird die Fachsprachenprüfung in der Pflege zum 01.01.2023 eingeführt. Die Vorlage eines B2-Sprachzertifikats zum Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse ist dann für Pflegefachkräfte nicht mehr ausreichend. Die Konzeption und verpflichtende Durchführung der Fachsprachenprüfung für die anderen Gesundheitsfachberufe soll zeitnah in den Folgemonaten und -jahren erfolgen. Bisher konnten in Bremen keine Antragstellungen ukrainischer Pflegefachkräfte, die aufgrund der Kriegssituation in ihrem Heimatland, geflüchtet sind, verzeichnet werden.

Nach Kenntnis der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven haben sich in Bremen (Stadtbezirk) fünf ukrainische Geflüchtete mit Berufsabschluss im medizinischen und pflegerischen Bereich gemeldet, davon: 2 Ärzt:innen, 1 Zahnärzt:in, 1 Physiotherapeut:in, 1 Apotheker:in. In Bremerhaven haben sich 8 ukrainische Geflüchtete mit entsprechenden Berufsabschlüssen gemeldet, davon 2 Ärzt:innen. Die Anerkennungsverfahren wurden angestoßen.

Anerkennungsverfahren bei den pädagogischen Berufsabschlüssen:

Die Anerkennungsverfahren im Bereich der staatlich geprüften Erzieher/innen und staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistent/innen verlaufen wie folgt:

Die Antragstellenden müssen ihre Abschlussurkunden sowie Fächer- und Notenübersichten und wenn vorhanden Arbeitsnachweise in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung vorlegen. Diese Unterlagen werden dahingehend überprüft, ob das ausstellende Institut im Heimatland akkreditiert ist und ob die Inhalte des Studiums bzw. der Ausbildung mit denen der bremischen Aus- bzw. Weiterbildung übereinstimmen. Hierzu werden die Stundentafeln der (Berufs-)Fachschule herangezogen.

Sollte jemand auf Grund einer Notlage (wie z.B. einer Flucht) keine Unterlagen vorlegen können, wird eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellenden eingefordert, in welcher die Inhalte der Ausbildung aufgelistet werden.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass der im Ausland erlernte Beruf zu dem Beruf der/des Erzieherin/Erziehers bzw. Sozialpädagogischen Assistent/in führt und in den Inhalten keine wesentlichen Unterschiede bestehen, dann erfolgt die Gleichstellung.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, erfolgt eine Anpassungsmaßnahme im jeweiligen Umfang der Unterschiede. Hierfür bietet das Paritätische Bildungswerk entsprechende Module an. Nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung erfolgt dann die Gleichstellung. Im Bereich der Erzieher/in folgt nach der Gleichstellung zur/zum staatlich geprüften Erzieher/in im Anschluss die Anerkennung. Diese erfolgt über das Referat 31 bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Bisher sind noch keine Anträge von Ukrainer/innen in diesem Jahr eingegangen.

Im Bereich der Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen ist das Verfahren rechtlich spezifisch geregelt durch die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L).

Der reguläre Verfahrensablauf lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Antragstellende Personen reichen ihre im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweise und gemäß § 3 Abs. 1 AV-L gelisteten Unterlagen vollständig im Staatlichen Prüfungsamt ein.
- Vor der Antragstellung kann sich eine antragstellende Person von der Anerkennungsberatung der Arbeitnehmerkammer Bremen oder von Frauen in Arbeit und Wirtschaft e.V. beraten lassen.
- Die Feststellungen der Qualifikationen von Antragstellenden müssen gemäß § 4 Abs. 4 AV-L unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten für ein Lehramt in

Bremen erfolgen und sind in der Regel unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu treffen.

- Verglichen werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-L die Ausbildungsfächer, -dauer, -inhalte und -struktur.
- Alternativ zum Erwerb der Lehramtsbefähigung kann gemäß § 2 Abs. 2 AV-L mit der Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme auch eine Lehrbefähigung in einem Fach erworben werden.
- Als Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 1 AV-L, § 11 Abs. 1 BremBQFG und Art. 14 EU-Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorzuhalten. Der Anpassungslehrgang (am Landesinstitut für Schule) ist berufspraktisch ausgerichtet, kann mit einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung (an der Universität Bremen) einhergehen und dauert insgesamt höchstens drei Jahre. Die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst Anteile des Anpassungslehrgangs.
- Der Bewerbung auf Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme sind gemäß § 9 Abs. 1 AV-L der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 sowie ein erweitertes Führungszeugnis beizufügen.
- Die Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Lehramtsbefähigung eines Bundeslandes werden von allen anderen Bundesländern auf der Grundlage vereinbarter ländergemeinsamer Eckpunkte übernommen.

In Bezug auf die Ukraine besteht ein bereits wesentlicher Unterschied darin, dass die ukrainische Lehrkräfteberufsqualifikation vergleichsweise keinen Vorbereitungsdienst vorsieht und die Lehrkräfteberufsqualifikation i.d.R. einen hochschulbezogenen Bachelorabschluss oder eine schulische Ausbildung an einem pädagogischen Kolleg (ohne Studium) voraussetzt.

Bisher haben sich 61 ukrainische Personen gemeldet, die beim Unterrichten von ukrainischen Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter unterstützen möchten. Nach der ersten Prüfung der Diplome konnten 42 Personen in die nähere Auswahl genommen werden. Hiervon befinden sich 11 Personen im Einstellungsprozess, 18 Personen wurden bereits befristet eingestellt und sind aktuell in den Schulen tätig.

Die ukrainischen Lehrkräfte bekommen eine berufsbegleitende, pädagogisch-fachliche und fachsprachliche Qualifizierungsmaßnahme. Die pädagogische Qualifizierung umfasst unter anderem eine Einführung ins bremische Schulsystem und den Bildungszielen und gibt einen Überblick zum Themenspektrum Schulrecht, Didaktische Einführungen, Classroom-Management, Traumapädagogik und Grundfragen der Vorkursbeschulung (Deutsch als Zweitsprache). Zudem können sich neueingestellte Lehrkräfte in der „Offenen Fragestunde für Sprachförderlehrkräfte“ Informationen holen oder an den Netzwerktreffen der schulformgebundenen Netzwerkveranstaltungen beteiligen, die allen Sprachförderlehrkräften als Austausch- oder Supervisionsformate bereitstehen. Die sprachliche Qualifizierung richtet sich an ukrainische Lehrkräfte, die das Anforderungsprofil eine Ausgleichsmaßnahme für ein deutsches Lehramt (§ 7 Abs. 6 AV-L) nicht erfüllen und durch eine fachsprachliche Qualifizierung an das Sprachniveau C1 (GER) herangeführt werden. Ukrainische Lehrkräfte mit keinen Deutschkenntnissen werden durch niedrigschwellige Deutschangebote an die pädagogische-Fachsprache herangeführt.

9. Wie laufen die Anerkennungsverfahren in Handwerksberufen ab? Von wie vielen Geflüchteten konnten bislang die handwerklichen Berufsabschlüsse erfasst werden?

Für handwerkliche Berufsabschlüsse werden die Anerkennungsverfahren von der Handwerkskammer durchgeführt. Nach Antragstellung auf Anerkennung eines handwerklichen Berufsabschlusses werden die Inhalte der ausländischen Ausbildung mit denen des deutschen Referenzberufes verglichen. Dies dauert maximal 3 Monate. Es ist möglich, eine volle oder eine teilweise Anerkennung zu erhalten. Bei einer teilweisen Anerkennung werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf benannt, die dann durch Lehrgänge, Berufspraktika oder eine Qualifikationsanalyse ausgeglichen werden könnten. Weiterführende Angaben zum Verfahren finden sich auf der Webseite der Handwerkskammer Bremen (<https://www.hwk-bremen.de/ausbildung/anererkennung-auslaendischer-abschluesse>).

Bisher wurde kein handwerklicher Abschluss einer geflüchteten Person aus der Ukraine erfasst.

10. Wie werden Jugendliche, die in der Ukraine eine Ausbildung begonnen haben, in das deutsche Ausbildungssystem (z.B. berufliche Ausbildung, Hochschulstudium etc.) integriert?

In der Ukraine sind beruflicher Kompetenzerwerb und Berufsbilder anders als in Deutschland geregelt. Hinzu kommen die Hürden bei Sprache und Prüfungsanforderungen. Deshalb werden alle jungen Menschen, die mit dem Wunsch einer Beruflichen- oder Studienorientierung an die Jobcenter herantreten, individuell je nach ihren Interessen und Vorkenntnissen beraten und bei dem Weg in Ausbildung und/ oder Studium begleitet.

Bisher hat das bremische Ausbildungssystem kaum Erfahrungswerte mit der beschriebenen Personengruppe. Durch die zuständige Stelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung wurden bisher die noch schulpflichtigen Personen im Alter von 16 bis 17 Jahren auf die SPBO-Klassen (Sprachförderungsklassen mit Berufsorientierung) an den berufsbildenden Schulen verteilt. Diese Zuweisung erfolgt auf dem gleichen Weg wie bei Geflüchteten aus allen anderen Ländern.

Einige dieser Personen besuchen parallel Onlineangebote in der Ukraine.

Grundsätzlich wäre eine Fortführung einer beruflichen Ausbildung in Bremen möglich. Wie diese Fortführung aussehen könnte hängt von den konkreten Bedarfen ab. Hier fehlen aktuell jedoch Erfahrungswerte. Durch den Besuch der SPBO-Klassen wird zunächst gewährleistet, dass die dringend notwendigen Sprachkenntnisse erlangt werden.

Auch in Bremerhaven ist der hier beschriebene Personenkreis noch nicht erfasst, sodass dem Schulamt Bremerhaven und der Jugendberufsagentur zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten vorliegen.

Ukrainische Studierende und internationale Studierende, die aufgrund der Kriegsfolgen ihr Studium in der Ukraine nicht weiterführen konnten, können sich in Deutschland für einen Studienplatz bewerben. Im Hinblick auf die bremischen Hochschulen gelten dabei die allgemeinen gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen nach Bremischem Hochschulgesetz

(BremHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Zulassung über die Ausländerquote nach dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) und Studienplatzvergabeverordnung vorab möglich. Zudem stellt der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit der Nationalen Akademischen Kontaktstelle Ukraine eine eigens für ukrainische Studierende und Forscher:innen eingerichtete Plattform zur Verfügung, die eine erste Orientierung zum deutschen Hochschulsystem bietet und auch eine Übersicht der Hilfsangebote im akademischen Raum beinhaltet. Darüber hinaus haben die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und die bremischen Hochschulen frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um aus der Ukraine geflüchtete Studierende zu unterstützen und auf den (Wieder-)Einstieg in das Studium vorzubereiten. Hierzu zählen beispielsweise Sprachkurse und Stipendien im Rahmen des Landesprogramms HERE AHEAD. Die Academy for Higher Education Access Development – HERE AHEAD ist eine einzigartige Kooperation aller staatlichen Hochschulen des Landes Bremen.

11. Wie werden ukrainische Schulabschlüsse, die dieses Schuljahr erlangt werden, anerkannt?

Die Senatorin für Kinder und Bildung prüft die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen, so auch von ukrainischen Schulabschlüssen, die dieses Jahr erlangt werden. Als Grundlage für die Anerkennung dienen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die in der Datenbank ANABIN zusammengefasst sind.

Das ukrainische Schulsystem umfasst demnach seit dem Jahr 2012 elf Schuljahre bis zu dem die Hochschulzugangsqualifikation vermittelnden Sekundarschulabschluss – dem „Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen Mittleren Bildung“. Für sich genommen können diese Zeugnisse höchstens mit einem Mittleren Schulabschluss gleichgestellt werden. Für die Zuerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland ist zusätzlich der Nachweis von mindestens einem erfolgreich absolvierten Studienjahr an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Hochschule in der Ukraine oder einem anderen Land der Nachfolgerstaaten der Sowjetunion erforderlich. Kriegsbedingt finden in der Ukraine im Schuljahr 2021/22 keine staatlichen Prüfungen zum Erwerb von Hochschulzugangsberechtigungen statt. Schüler:innen und Student:innen können dieses Schul- bzw. Studienjahr folglich nicht regulär abschließen. Damit ihnen hierdurch keine Nachteile entstehen, hat die Kultusministerkonferenz am 5. April 2022 in ihrem Beschluss „Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen - Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der Ukraine-Krise auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz“ festgelegt, dass die bestehenden Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen auch dann anzuwenden sind, wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus hat sich die Europäische Kommission am 5. April 2022 in ihrer Empfehlung 2022/554 für schnellere und flexiblere Anerkennungsverfahren ausgesprochen. Demnach erfolgen Anerkennungsentscheidungen für geflüchtete Ukrainer:innen möglichst zügig, es werden nur unverzichtbare Unterlagen verlangt und auch niederschwellige Dokumente akzeptiert, wie z. B. einfache Kopien und maschinelle Übersetzungen zum Nachweis von Qualifikationen. Sofern ukrainische Flüchtlinge keinerlei Papiernachweise über ihre Schulbiografie vorlegen können, wird durch die Anerkennungsstelle geprüft, ob eine verlässliche Bestätigung der erworbenen Qualifikation von den ukrainischen Behörden eingeholt werden kann. Als vertrauenswürdige Instrument zur Verifizierung von ukrainischen Sekundarschul- und Hochschulzeugnissen sowie Zeugnissen der beruflichen Bildung, die ab dem Jahr 2000 erworben wurden, dient die ukrainisch-sprachige Datenbank EDEBO.

Eine Übersicht zu Vorkursangeboten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Anlage zu KA_Arbeitsmarktintegration Ukrainer_innen

Übersicht der Vorkursangebote an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Teilintegrativen Vorkurse

Der Bremer Senat hält am integrativen Beschulungskonzept für geflüchtete und neuzugewanderte Kinder und Jugendliche weiterhin fest. Zur Umsetzung dieses Zieles sind an Bremer Schulen für die Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Kindern Vorkurse eingerichtet worden, die nach dem Modell der teilintegrativen Beschulung erfolgen. Vorkurse sind jahrgangsübergreifende Klassen, die im Primarbereich, in der Sek I, Sek II, Berufsschulen oder in der Gymnasialen Oberstufe integriert sind.

Primarbereich:

Als jahrgangsübergreifende, aber zielgruppenspezifische Maßnahme gelten die **Vorkurse** (teilintegratives Modell zur Beschulung von neu zugewanderten Schüler*innen) an Bremer Grundschulen. Fast jede Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen hat einen Vorkurs. Dabei handelt es sich um gezielte Sprachförderung im DaF/DaZ Bereich (Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache) für neuzugewanderten und geflüchteten Schüler*innen.

Die Vorkurse in den Grundschulen haben einen Stundenumfang von 20 Stunden pro Woche mit einer Dauer von 6 Monaten. Parallel werden Schüler:innen teilintegrativ in Ihren Regelklassen beschult. Die Vorkurse können bei Bedarf individuell verlängert werden, falls der Sprachstand in Deutsch für einen kompletten Übergang in das Regelsystem nicht ausreicht.

Sekundarstufe I:

für die Sekundarstufe I sieht vor, dass Kinder von Geflüchteten und Neuzugewanderten einen zeitlichen Rahmen von einem Schuljahr haben, um sprachlich ein B1-Niveau nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erreichen. Jede Oberschule und jedes Gymnasium hat einen Vorkurs. In den teilintegrativen Vorkursen werden die Vorkurskinder täglich **25 Stunden in der Woche** durch eine Fachkraft für DaF/DaZ unterrichtet. Parallel findet der Unterricht für die Vorkurskinder auch in ihrer zukünftigen Regelklasse statt. Je nach Sprachstand können die Vorkurskinder zunächst am Mathe-, Sport oder Kunstunterricht teilnehmen, später auch am Politik- oder Geschichtsunterricht. Nach Ablauf der Vorkurszeit wechseln die Schüler*innen ganz in ihre vorher zugeordneten Regelklassen. Neben der intensiven Sprachförderung im Vorkurs, hat jede Oberschule/Gymnasium zusätzlich 10 Stunden in der Woche um die Kinder nach Ablauf Der Vorkurszeit für den Übergang in das Regelsystem zu unterstützen.

Vorkurse mit dem Schwerpunkt Alphabetisierung

richten sich an die Zielgruppe der primären Analphabet*innen im Alter von 10-15 Jahren. In Kleingruppen (12 Schüler*innen) werden die Schüler*innen mit Hilfe von qualifizierten Lehrkräften 20 Stunden pro Woche intensiv alphabetisiert. Für die Feststellung des Alphabetisierungsbedarfs wurde von der SKB ein **Lesekompetenz-Screening-Verfahren in den häufigsten Herkunftssprachen** der Neuzugewanderten entwickelt. Die Vorkurse mit Schwerpunkt Alphabetisierung haben eine Dauer von einem Jahr. Im Anschluss der Förderung durchlaufen alle Schüler*innen ein weiteres Jahr im regulären Vorkurs als Vorbereitung für den Regelunterricht.

Abschlussorientierte Klassen für Neuzugewanderte (AO-Klassen).

Die AO-Klassen richten sich an zugewanderte Schüler*innen, die am Ende der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 9/10) erstmals an einer Schule in Deutschland beschult werden. Die Beschulungsmaßnahme ist auf zwei Jahre angesetzt und erfolgt jahrgangsübergreifend. Die Zielsetzung der AO-Klassen ist es, späten „Seiteneinsteiger*innen“ in das Bremer Schulsystem eine höhere Chance auf die Erreichung eines Schulabschlusses in Form der erweiterten (bzw. der einfachen) Berufsbildungsreife zu ermöglichen. Neben der **intensiven Sprachförderung** wird nach einer vorgegebenen Stundentafel auch **sprachsensibler Fachunterricht** vermittelt. Insgesamt stehen für die AO-Klassen 35,5 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Gymnasiale Oberstufe:

In der gymnasialen Oberstufe findet vor dem Besuch der Eingangsphase ein Vorkurs statt, um Schülerinnen und Schüler sprachlich auf ein B1 Niveau vorzubereiten. Nach einem Jahr wechseln sie dann in eine Regelklasse, bekommen aber parallel eine weitere Begleitung über zusätzliche Sprachfördermaßnahmen.

Vorkurse an berufsbildenden Schulen

Schulpflichtige Geflüchtete ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden nach einer Sprachtestung (Deutschkenntnisse, Mathetestung, Testung des Lernstands) einer passenden berufsbildenden Schule zugewiesen (=Clearing-Verfahren). Durch das Clearing-Verfahren wird sehr spezifisch nach Kriterien wie beispielsweise dem Sprachniveau differenziert, wodurch eine bedarfsgerechte Zuweisung an die entsprechenden Schulen stattfindet.

Schülerinnen und Schüler mit wenig Sprachkenntnissen werden für ein Jahr in einer SpBO Klasse beschult (Sprachförderung mit Berufsorientierung). Die SpBO-Klassen stellen das erste Jahr der Geflüchteten-Beschulung an den berufsbildenden Schulen dar und führen die Schüler:innen an die deutsche Sprache heran. Auf diesem Jahr aufbauend wird die sprachliche Ausbildung in den BOSp-Klassen (Berufsorientierung mit Sprachförderung) fortgesetzt, jetzt allerdings mit einem Fokus auf einer beruflichen Orientierung. Am Ende dieses zweiten Jahres haben die Schüler:innen die Möglichkeit, die Erweiterte Berufsbildungsreife zu erwerben.

Hausbeschulung – EAE Lindenstraße

Ein weiteres wichtiges Ziel der Senatorin für Kinder und Bildung ist es, dass auch Kinder, welche eventuell nur für eine kurze Zeit in Bremen bleiben oder NUR TEMPORÄR IN EINE Einrichtung untergebracht sind zu beschulen. Ihnen soll eine klare erste Struktur gegeben werden, in der Schülerinnen und Schüler erste sprachliche Erfahrungen sammeln können. Da es organisatorisch nicht möglich ist, Kinder, für die ein Transfer vorgesehen ist, auf die begrenzte Anzahl an Schulplätzen zu verteilen, wird in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße das Konzept des Hauslehrermodells umgesetzt. Diese Einrichtung weist Belegkapazitäten von ca. 700 geflüchteten Menschen auf. Davon stellen durchschnittlich rund 20% Kinder im schulpflichtigen Alter dar. Hier können bis zu 100 schulpflichtige Kinder mithilfe von 3 qualifizierten Lehrkräften täglich unterrichtet werden. Jedes Kind hat die Gelegenheit bis zu 20 Wochenunterrichtsstunden am Angebot teilzunehmen. Nach der

Kurzübersicht zu Vorkursmodellen an allgemeinbildenden u. berufsbildenden Schulen
14.04.2022

Aufklärung der Unterkunftfrage steht allen Kindern ein regulärer Vorkursplatz zur Verfügung. Das grundsätzliche Ziel dieses Modells ist es die Wartezeit bis zum Transfer konstruktiv zu nutzen und schulpflichtige Kinder auf den zukünftigen Unterricht im Vorkurs vorzubereiten.